

Angeschlagen am: 22.06.2026
Frühestens abzunehmen am: 02.07.2026
Abgenommen am:
in Drensteinfurt ☒ Rinkerode ☐ Mersch ☐ Ameke ☐ Walstedde ☐
Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de
bereit.



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung vom 11.05.2026 die Widmung einer privaten Straßen- und Wegefläche als öffentliche Straße beschlossen.

Die Widmung erstreckt sich auf den aus der Anlage ersichtlichen Bereich rund um die St.-Pankratius Kirche im Ortsteil Drensteinfurt-Rinkerode, Gemarkung Rinkerode Flur 7, Flurstück 90 und im weiteren Verlauf der Straßen- und Wegflächen auf dem St.-Pankratius-Kirchplatz angrenzend an das Pfarrzentrum bis zur Einmündung „Stellastraße“.

Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei welcher die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Der Gemeindegebrauch der Widmungsfläche unterliegt keiner Beschränkung.

Die gewidmeten Flächen sind im beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 h – 12:00 h und dienstags und donnerstags von 14:00 – 16:00 h für jedermann zur Einsicht aus.

Hinweis:

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

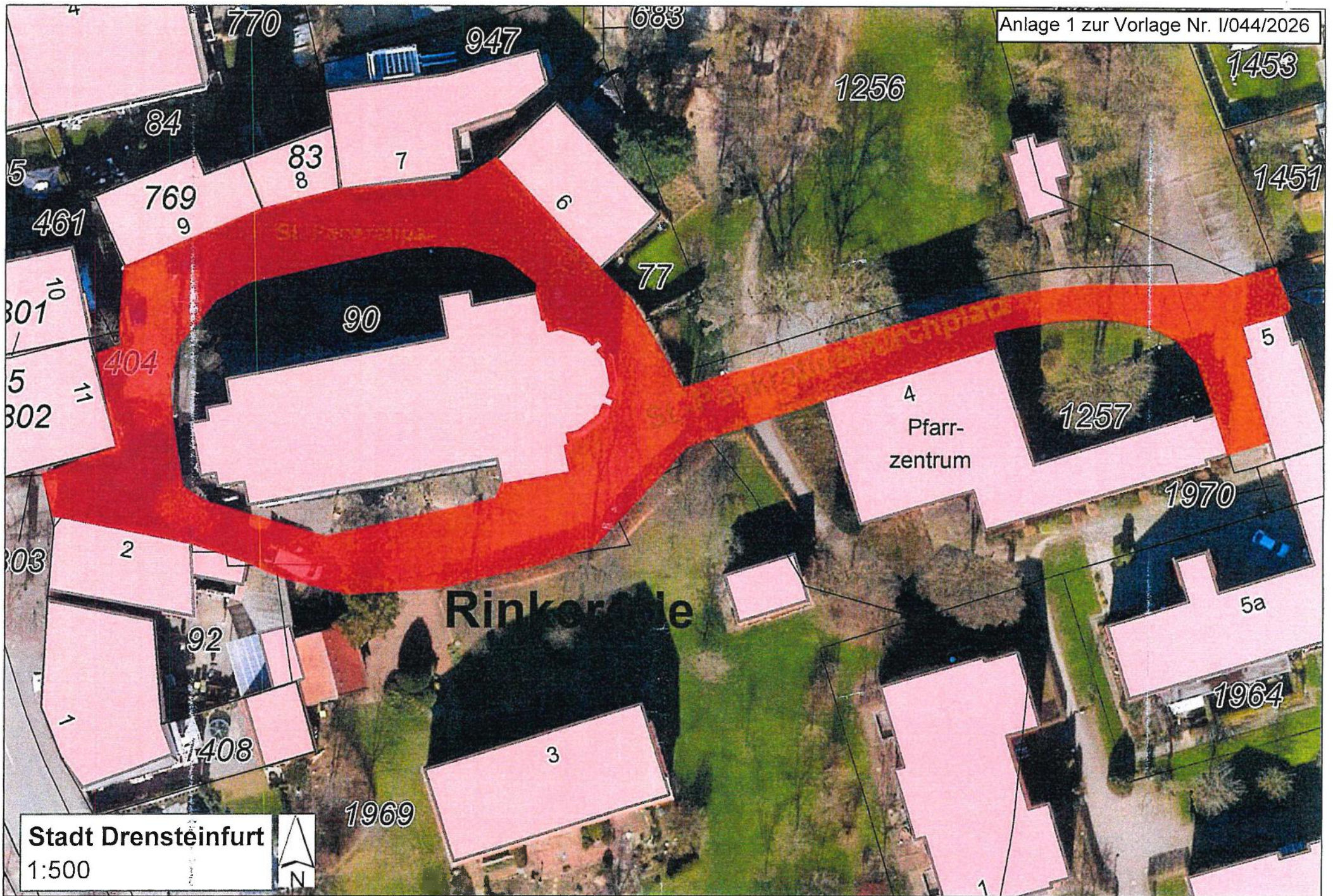
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Drensteinfurt, 19.06.2026
Der Bürgermeister



Markus Wiewel



Stadt Drensteinfurt

1:500

